

# Auszug aus dem WFG 1993:

## Verordnung (Ausg. u. Versend. 29.02.2008) der OÖ Landesregierung über die Festlegung der Einkommens- grenzen der förderbaren Person (OÖ Einkommensgrenzen-Ver- ordnung 2008)

Auf Grund des § 33 Abs. 1 Z. 11 des OÖ Wohnbauförderungsgesetzes 1993 (Oö WFG 1993), LGBl. Nr. 6, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. 86/2002 und die Kundmachung LGBl. Nr. 152/2002 wird verordnet:

### § 1

- (1) Das Jahreshaushaltseinkommen einer förderbaren Person im Sinne des § 2 Z. 13 des OÖ WFG 1993 darf bei der Errichtung und Sanierung einer Miet- oder Eigentumswohnung, eines Eigenheimes, eines Reihenhauses oder eines Kleinhausbaus und im Fall des Eigenbedarfs beim Kauf oder der Fertigstellung von Wohnungen, Eigenheimen und Reihenhäusern bei einer bei einer Haushaltsgröße von einer Person nicht mehr als € 37.000,00 und bei zwei Personen nicht mehr als € 55.000,00 betragen.
- (2) Für jede weitere Person im Haushalt der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers erhöht sich der im Abs. 1 letztgenannte Betrag um jeweils € 5.000,00.
- (3) Für jedes Kind, das nicht im Haushalt der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers lebt, für das aber Alimentationszahlungen zu leisten sind, erhöhen sich die Einkommensgrenzen jeweils um € 5.000,00.
- (4) Die Förderung wird um 25 %, 50 % bzw. 75 % reduziert, wenn die im Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 3 festgesetzten Einkommensgrenzen um höchstens 10 %, 20 % bzw. 30 % überschritten werden. Der verminderte Förderungsbetrag wird erforderlichenfalls auf den nächsten Tausenderbetrag aufgerundet. Bei der Vermietung einer Wohnung oder eines Reihen- bzw. Doppelhauses gelten die Einkommensgrenzen ohne Einschleifregelung.

- (5) Die Förderung wird um 25 %, 50 % bzw. 75 % reduziert, wenn die im Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 3 festgesetzten Einkommensgrenzen um höchstens 10 %, 20 % bzw. 30 % überschritten werden. Der verminderte Förderungsbetrag wird erforderlichenfalls auf den nächsten Tausenderbetrag aufgerundet. Bei der Vermietung einer Wohnung oder eines Reihen- bzw. Doppelhauses gelten die Einkommensgrenzen gemäß Abs. 1 ohne Einschleifregelung.
- (6) Bei einer Eigentumsübertragung an bereits früher geförderten Eigentumswohnungen, Eigenheimen, Reihenhäusern, oder Kleinhausbauten können die Einkommensgrenzen bis zu 10% überschritten werden; eine Verminderung der Förderung aus diesem Grund erfolgt nicht.
- (7) Bei einer Förderung gemäß der OÖ Energie-sparverordnung 2005 gibt es keine Einkommensgrenzen.

### § 7 Abs. 1

#### Förderungswerber

- (1) Eine Förderung kann gewährt werden:
  1. Personen für die Errichtung (einschließlich der Fertigstellung) von Wohnungen, Wohnhäusern, Eigenheimen und Reihenhäusern, wenn sie zum Zeitpunkt der Einbringung ihrer Ansuchen förderbare Personen sind.
  2. gemeinnützigen Bauvereinigungen, Gemeinden oder privaten Bauträgern für die Errichtung (einschließlich der Fertigstellung) von Wohnungen, Wohnhäusern, Eigenheimen, Reihenhäusern und Wohnheimen, wobei geförderte Wohnungen, Wohnhäuser, Eigenheime und Reihenhäuser nur an förderbare Personen überlassen werden dürfen (Anm: LGBl. Nr. 102/1997, 86/2002).

### § 27 Abs. 1

#### Zusicherung, Bauausführung, Bauüberwachung und Endabrechnung

Dem Förderungswerber ist eine schriftliche Zusicherung zu erteilen, wenn die Entscheidung im Sinne seines Ansuchens erfolgt. In die Zusicherung können dem Förderungszweck dienende Bedingungen und Auflagen aufgenommen werden; dem Förderungswerber ist aber jedenfalls vorzuschreiben, dass die Endabrechnung ohne Verzug nach Abschluss der Bauausführung, längstens aber zwölf Monate nach Bezug der Wohnung, vorzulegen ist **bzw. dass er seine Rechte an der bisher von ihm dauernd bewohnten Wohnung binnen sechs Monaten nach Bezug der geförderten Wohnung aufgibt**. Bei der Errichtung von Eigenheimen durch natürliche Personen ist anstelle der Endabrechnung der Nachweis über den Bezug des Eigenheimes zu erbringen.

**BITTE DURCHLESEN  
UND AUF SEITE 2  
UNTERSCHREIBEN!!**

# ERKLÄRUNG

Herr/Frau .....

erklärt/erklären ausdrücklich, die Bestimmungen des OÖ WBF-Gesetzes 1993 (insbesondere §§ 1, 7 und 23) hinsichtlich Einkommen zu kennen und zu erfüllen und die Wohnung ganzjährig zu benützen.

Gemäß § 27 WBF-Gesetz 1993 seine Rechte an der bisher verwendeten Wohnung binnen 6 Monaten ab Bezug der gegenständlichen geförderten Wohnung aufzugeben.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

# ERKLÄRUNG ÜBER AUFGABE DER VORWOHNUNG

Ich (wir) endesgefertigte(r) .....  
Habe(n) meine (unsere) \* Mietwohnung, Genossenschaftswohnung, geförderte Eigentumswohnung,  
frei finanzierte Eigentumswohnung, frei finanziertes Eigenheim, gefördertes Eigenheim, Wohnung der  
Eltern bzw. Schwiegereltern, Dienstnehmerwohnung, Untermiet in

.....  
an .....

\*verkauft, zurückgeben, weitergegeben.

In der mit Mietvertrag/Kaufvertrag vom ..... von der Gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft für den Bezirk Vöcklabruck gemieteten/gekauften Wohnung wohne(n) ich (wir) seit.....

Gemäß § 27 Abs. 1 Wohnbauförderungsgesetz 1993 hat der Förderungswerber die Rechte an der bisher von ihm dauernd bewohnten Wohnung binnen sechs Monaten nach Bezug der geförderten Wohnung aufzugeben.

Ich (wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass die Nichteinhaltung der Bestimmungen des § 27 Abs. 1 des Wohnbauförderungsgesetzes 1993 die Kündigung des Förderungsdarlehens § 1 Z. 1 lit. C WFG 1993 zur Folge hat.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

\*Nichtzutreffendes streichen

**Formular ausgefüllt an Siedlungsgesellschaft retournieren**

WO –

Bauvorhaben in .....

Wohnungsorganisator:      Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft m.b.H  
   für den Bezirk Vöcklabruck  
   4860 Lenzing

An die  
Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft m.b.H  
für den Bezirk Vöcklabruck  
4860 Lenzing

### **Hauptwohnsitzbestätigung**

Die unterfertige Behörde bestätigt hiermit, dass nachfolgende Personen im Wohnobjekt      ,  
mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

Whg. Nr.: Name: \_\_\_\_\_ geb. am: \_\_\_\_\_ gemeldet seit: Hauptwohnsitz: Zweitwohnsitz:

**Bestätigung der Gemeinde oder Bundesdirektion und retour  
an Siedlungsgesellschaft**

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift